
Schutzkonzept für die Evangelische Erwachsenenbildung Hamm im Rahmen des Rahmenschutzkonzeptes der Evangelischen eEFB Westfalen und Lippe e.V (Stand 16.06.2026)

1. Unsere Grundhaltung

In Orientierung an die biblischen Traditionen wollen die Regionalstellen und die Geschäfts- und Studienstelle Menschen durch Angebote zum lebensbegleitenden Lernen stärken. Sie bieten für Menschen in vielfältigen Lebenslagen Weiterbildung in unterschiedlicher Gestalt an. So begleiten wir gesellschaftliche und individuelle Veränderungsprozesse aus evangelischer Perspektive. Wir stärken Partizipations- und Entwicklungsmöglichkeiten, laden ein zum Dialog, stehen ein für Demokratie und Nachhaltigkeit und engagieren uns für das Gemeinwohl. Wir tolerieren keine Form von Gewalt. Wir beziehen klar Position und nehmen unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahr. Unsere Arbeit ist von Respekt, Achtsamkeit, Vertrauen, Transparenz und Klarheit geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Wir achten die individuellen Grenzen von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Schutzbefohlene) haben ein besonderes Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt innerhalb unserer Regionalstelle. Sie haben auch ein Recht, vor anderen Formen von Gewalt geschützt zu werden. Wir wollen, dass Schutzbefohlene auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes umfassender Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass alle Menschen, insbesondere die, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten. Klare Verhaltensregeln sichern einen respektvollen Umgang miteinander und eine professionelle Beziehungsgestaltung im Rahmen der Zusammenarbeit. Die Regeln und Standards dieses Schutzkonzeptes können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit Gewalt beitragen.

2. Sexualisierte Gewalt

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an dem Begriff der sexualisierten Gewalt, den die Evangelische Kirche Deutschlands verwendet. Die Evangelische Kirche von Westfalen definiert sexualisierte Gewalt als ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird (vgl. KGSsG EKvW). Sexualisierte Gewalt findet immer in einem Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch statt; in der Regel besteht ein Machtgefälle.

2.1 Abstufungen sexualisierter Gewalt

Für sexualisierte Gewalt können verschiedene Abstufungen unterschieden werden: Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden definiert als Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen und anderen Erwachsenen missachten. Grenzverletzungen können unbewusst und zufällig verübt werden, entstehen aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder resultieren aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind bewusst und nie zufällig, sie geschehen immer absichtlich. Sie sind Ausdruck eines mangelnden Respektes vor dem Gegenüber. Sexuelle oder psychische Übergriffe werden auch zur strategischen Vorbereitung sexualisierter Gewalttaten eingesetzt. Sexuelle Übergriffigkeit ist eine Missachtung der persönlichen Selbstbestimmung. Sie verstößt gegen das Rahmenschutzkonzept der eEFB Westfalen und Lippe e. V. (eEFB), gegen das Schutzkonzept der Regionalstelle Hamm, gegen gesellschaftliche Normen und Regelungen sowie gegen jegliche fachliche Standards der evangelischen Erwachsenenbildung.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist in verschiedenen Formen und Abstufungen mit und ohne Körperkontakt (sog. „Handsoff“-Praktiken) strafrechtlich relevant.

Darüber hinaus sind die Grenzen immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife, gleichberechtigte und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sind im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174-184g benannt.

2.2 Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung und zudem verändern sie das Beziehungsleben. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße oft nicht umfänglich bewusst.

Das erleichtert Täter*innen den Zugang zu ihren potentiellen Opfern.

Sexualisierte Gewalt nimmt im digitalen Raum unterschiedliche Formen an, u.a.:

- Cybergrooming (annähern/ anbahnen),
- Sexting (erotische/ sexuelle Textnachrichten),
- Sextortion (Erpressung und Bloßstellung),
- sexualisierte Peergewalt (Übergriffe/ Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters),
- Sharegewaltigung (digitale Verbreitung von sexualisierter Gewalt),
- Livestream-Missbrauch,
- Erstellung und Verbreitung pornografischer Deep-Fakes, sowie
- Verbreitung und/oder Weitergabe wissentlich/unwissentlich erstellten pornografischen Materials.

2.3 Täter*innenstrategien

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig sind Täter*innen nahestehende Personen aus dem Freundes- und Familienkreis. Auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, leben oder betreut werden, werden von Täter*innen gezielt genutzt, um Kontakte aufzunehmen. In 80 – 90 % der Fälle wird sexualisierte Gewalt durch Männer/Jungen begangen; Frauen/Mädchen begehen 10 – 20 % der Taten.

Täter*innen

- suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen;
- arbeiten oft in entsprechenden Arbeitsfeldern;
- zeigen ein überdurchschnittliches Engagement;
- suchen gezielt emotional bedürftige Menschen;
- bauen gezielt Beziehungs- und Vertrauensverhältnisse zu potentiellen Opfern auf;
- bedienen sich des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) mittels Aufmerksamkeit, Anerkennung, Geschenken, besonderer Aktivitäten, etc.;
- testen die Widerstände der Betroffenen;
- platzieren sexuelle Themen und nehmen „zufällig“ Körperkontakt auf;
- erproben und normalisieren spielerisch sexuelle Interaktionen;
- bedienen sich psychotrop wirkender Substanzen (Alkohol, K.O.-Tropfen, u.ä.)
- gehen planvoll vor;
- erzeugen Schuldgefühle;
- verpflichten zur Geheimhaltung;
- sprechen Drohungen und (emotionale) Erpressungen aus;

Anhand dieser Merkmale und Strategien wird deutlich, sexualisierte Gewalt „passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind.“

3. Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse beschreibt Stärken und Schwachstellen bei der Prävention sexualisierter Gewalt. Bei ihrer Erstellung und Aktualisierung wirken Teilnehmende und Mitarbeitende mit. Die Analyse dient dazu, den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Insbesondere die identifizierten Risiken sollen so weit wie möglich beseitigt bzw. reduziert werden. Nicht alle Risiken können vermieden werden, denn in der Bildungsarbeit entstehen Vertrauensverhältnisse, die oft die Grundlage individueller Bildungsprozesse sind. Wichtig ist, dass Mitarbeitende sich dieser Risiken bewusst sind und den Verhaltenskodex einhalten.

Die Regionalstellen der Einrichtungen der Erwachsenenbildung erstellen jeweils eine eigene Potential- und Risikoanalyse für ihren Bereich. Die Potential- und Risikoanalysen werden regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) überprüft und aktualisiert.

3.1 Potential- und Risikoanalyse für die Evangelische Erwachsenenbildung Hamm

1. Struktur und Zugänglichkeit der Tagungsstätte

Die Tagungsstätte verfügt über eine klar strukturierte räumliche Aufteilung mit unterschiedlich geregelten Zugangsbereichen. Für Besucher*innen sowie Seminarteilnehmende sind das erste Obergeschoss einschließlich der dort befindlichen Kapelle sowie ein Seminarraum im Erdgeschoss frei zugänglich. Diese offenen Bereiche ermöglichen eine transparente und niedrigschwellige Nutzung im Rahmen der Bildungsangebote.

Nicht öffentlich zugänglich sind Personaltoilette im EG und Personalküche im EG als hingegen soziale und sanitären Anlagen für Mitarbeitende. Diese Bereiche sind ausschließlich für das Personal vorgesehen und dienen sowohl der Organisation als auch dem Rückzug und der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden. Sämtliche Räume im Erdgeschoss sind abschließbar, was ein wesentliches Schutzpotenzial darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Zutrittskontrolle und die Wahrung der Privatsphäre sowie dienstlicher Abläufe.

2. Abschließbarkeit der Räumlichkeiten im Obergeschoss

Grundsätzlich bestehen im Obergeschoss bauliche Möglichkeiten zur räumlichen Abgrenzung. Ein vollständiges oder temporäres Abschließen der dortigen Räumlichkeiten ist jedoch aufgrund geltender Brandschutzregelungen nicht sinnvoll und im Ernstfall sogar risikobehaftet. Insbesondere Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund ist von einer Nutzung baulicher Abschlüsse im Obergeschoss abzusehen. Das Schutzpotenzial liegt hier weniger in baulichen Maßnahmen als vielmehr in organisatorischen Regelungen, Aufsicht und klaren Nutzungsstrukturen.

3. Nicht gut einsehbare Bereiche innerhalb des Gebäudes

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden Bereiche identifiziert, die nur eingeschränkt einsehbar sind und daher ein erhöhtes Schutzbedürfnis aufweisen. Dazu zählt insbesondere ein hinteres Lager im ersten Obergeschoss. Auch die Lagerräume im Erdgeschoss, die sich im Bereich des Foyers befinden, sind nur bedingt einsehbar.

Diese Räume bergen potenzielle Risiken, da sie Rückzugsmöglichkeiten ohne soziale Kontrolle bieten. Gleichzeitig erfüllen sie notwendige funktionale Zwecke. Als Schutzpotenzial ist hier eine klare Zugangsregelung, gegebenenfalls eine zeitliche Einschränkung der Nutzung sowie eine erhöhte Sensibilisierung der Mitarbeitenden für diese Bereiche zu benennen.

4. Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Tagungsstätte

Die Tagungsstätte verfügt über Rückzugsmöglichkeiten in Form der Büroräume im Erdgeschoss. Diese Räume können insbesondere von Mitarbeitenden genutzt werden, um sich in belastenden Situationen zurückzuziehen, Gespräche unter vier Augen zu führen oder ungestört organisatorische Aufgaben wahrzunehmen. Die Abschließbarkeit dieser Räume stellt ein zusätzliches Schutzpotenzial dar, sowohl im Hinblick auf persönliche Sicherheit als auch auf Vertraulichkeit.

5. Voraussetzungen und Gestaltung der Gender-Toiletten

Die vorhandenen Gender-Toiletten sind als abschließbare Einzelkabinen konzipiert. Diese Bauweise bietet ein hohes Maß an Privatsphäre und entspricht den Anforderungen an einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten. Die Kabinen müssen baulich nicht bis zum Boden geschlossen sein; dies wurde im Vorfeld recherchiert und entspricht den geltenden Vorgaben. Insgesamt stellen die abschließbaren Einzelkabinen ein deutliches Schutzpotenzial dar, da sie sowohl Intimsphäre als auch Sicherheit gewährleisten.

6. Schutz vor ungebetenen Gästen bei Alleinaufenthalt im Haus

Für Situationen, in denen sich eine Person allein in der Tagungsstätte aufhält, besteht eine klare Schutzmaßnahme: Die Eingangstür kann abgeschlossen werden, sodass Besucher*innen ausschließlich über eine Klingel Zugang erlangen. Dadurch wird eine bewusste Zutrittskontrolle ermöglicht und das Risiko unerwarteter oder unbefugter Zutritte deutlich reduziert. Diese Maßnahme stellt ein wirksames organisatorisches und technisches Schutzpotenzial dar, insbesondere im Hinblick auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Mitarbeitenden. Gleiches gilt für Referent*innen, die Vor- oder Nachbereitungszeiten im Gebäude haben und dabei alleine vor Ort sind.

7. Außengelände und Umfeld der Tagungsstätte

Das Außengelände der Tagungsstätte weist ebenfalls relevante Risikobereiche auf. Insbesondere das gesamte hintere Gelände ist unbeleuchtet und schwer einsehbar. Eine Ausnahme bildet der Parkplatz, der ausreichend beleuchtet ist. Die unbeleuchteten Bereiche bergen potenzielle Risiken, vor allem in den Abend- und Nachtstunden. Gleichzeitig ergibt sich hier ein klares Entwicklungspotenzial, beispielsweise durch verbesserte Beleuchtung, klare Wegführung oder organisatorische Regelungen zur Nutzung des Außengeländes.

4. Verhaltenskodex für alle beruflich, ehrenamtlich und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie Nutzungsvertragspartner*innen bei Nutzung der Räumlichkeiten der Tagungsstätte: Die Selbstverpflichtungserklärung

Mitarbeitende (hauptberuflich, nebenamtlich, ehrenamtlich), Kursleitende und Dozent*innen verpflichten sich, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Ich toleriere keine Form von Gewalt.
- Ich achte die Diversität der Geschlechterrollen und -identitäten.
- Ich schütze Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und Teilnehmende vor sexualisierter und anderer Form von Gewalt.
- Ich schaffe und/oder wahre ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und Teilnehmende. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
- Ich tue alles, damit in der Arbeit der Einrichtungen der eEFB Westfalen und Lippe e. V. sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. Ich vertusche nichts und wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die*n benannte:n Ansprechpartner:in.
- Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitenden und Teilnehmenden um.
- Ich respektiere individuelle Grenzen und ich achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze meines Gegenübers.
- Ich unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexualisierte Kontakte mit Schutzbefohlenen.
- Beim Verdacht auf sexualisierte oder andere Gewalt gebe ich gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiter.
- Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Mir ist bewusst, dass jede rechtskräftige Verurteilung in den genannten Straftaten zur Beendigung des Beschäftigungs- bzw. Betätigungsverhältnisses führt.

Ich verpflichte mich zu einem sensiblen, verantwortungsvollen und sachgerechten Umgang mit mitgebrachten sowie zur Verfügung gestellten Medien und technischen Geräten (z. B. Beamer, E-Flipchart, Soundanlage, Apple TV, Laptops, iPads). Dazu gehört ebenso ein reflektierter und bewusster Umgang mit medialen Inhalten sowie Internetquellen. Ich trage dafür Sorge und übernehme Verantwortung dafür, dass die genannten Medien und technischen Mittel weder zur Erstellung noch zur Veröffentlichung oder Verbreitung von Inhalten sexualisierter Gewalt genutzt werden.

Datum, Ort

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

5. Präventionsmaßnahmen der evangelischen Erwachsenenbildung Hamm

(auf Grundlage des EKD-Präventionskonzepts „hinschauen – helfen – handeln“)

Die Evangelische Erwachsenenbildung versteht Prävention als eine zentrale und dauerhafte Aufgabe. Ziel aller Maßnahmen ist es, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt wirksam vorzubeugen und einen sicheren, respektvollen Lern- und Begegnungsraum zu gewährleisten. Grundlage ist das EKD-weite Präventionskonzept „hinschauen – helfen – handeln“, das Wahrnehmung, Verantwortung und Handlungssicherheit verbindet.

5.1 Hinschauen: Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ein wesentlicher Bestandteil präventiver Verantwortung ist das bewusste Hinschauen auf strukturelle Risiken und persönliche Eignung.

- Hauptamtliche Mitarbeitende und Festangestellte der Evangelischen Erwachsenenbildung legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von drei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Honorarkräfte sind verpflichtet, ab Kursbeginn zum 01.01.2027 vor Durchführung eines Kurses oder Bildungsangebotes ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme und in regelmäßigen Abständen von drei Jahren erneut vorzulegen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende werden – abhängig von Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit sowie vom Nähe- und Vertrauensverhältnis – ebenfalls zur Vorlage verpflichtet.
- Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich durch eine benannte, autorisierte Stelle. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden eingehalten; dokumentiert wird ausschließlich die erfolgte Einsichtnahme, nicht der weitere Inhalt/die weiteren Daten des Führungszeugnisses.

5.2 Helfen: Verbindliche Präventionsschulungen nach dem EKD-Konzept

„hinschauen – helfen – handeln“

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Erwachsenenbildung nehmen verpflichtend an einer Präventionsschulung nach dem EKD-weiten Konzept „hinschauen – helfen – handeln“ teil.

- Die Schulung ist verpflichtend für Hauptamtliche und – tätigkeitsbezogen – Ehrenamtliche.
- Sie erfolgt vor oder zeitnah zum Beginn der Tätigkeit.
- Eine verpflichtende Wiederholung nach spätestens vier Jahren stellt nachhaltige Sensibilisierung und Aktualisierung sicher.
- Die Schulungen vermitteln Grundlagen zu Nähe und Distanz, Macht und Verantwortung, zu Formen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sowie zu Handlungsmöglichkeiten, Meldewegen und Unterstützungsstrukturen. Ziel ist es, Mitarbeitende zu befähigen, aufmerksam wahrzunehmen, Betroffene zu unterstützen und verantwortungsvoll zu handeln.
- Honorarkräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, und Nutzungspartnerspartner*innen bei Abschluss des Nutzungsvertrags, auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, freiwillig und kostenfrei an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Um sicherzustellen, dass Beiden Meldewege und Grundkenntnisse im Umgang mit Verdachtsfällen bekannt sind, wird ihnen zeitnah - spätestens ab dem 1.01.2027 - ein Erklärvideo zur Verfügung gestellt, dessen Kenntnis sie mit ihrer Unterschrift im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen müssen.

5.3 Hinschauen und helfen: Awareness-Bildung als gelebte Präventionskultur

Prävention ist nicht allein durch Regeln gewährleistet, sondern durch eine gemeinsame Haltung. Die Evangelische Erwachsenenbildung fördert daher aktiv eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Regelmäßige Thematisierung von Prävention, Machtverhältnissen und Grenzachtung in Teams, Fortbildungen und Leitungszusammenhängen. Dies erfolgt in Teamsitzungen, durch Sensibilisierung von Gruppenleitungen oder Referent:innen und thematische Angebote im Programm der EB.
- Verbindliche Regelungen in Honorarverträgen, insbesondere zur Anerkennung des Schutzkonzeptes, zur Teilnahme an Präventionsschulungen und zur Einhaltung von Verhaltensleitlinien.
- Sichtbare Kommunikation der präventiven Haltung der EB nach innen und außen.
- Angebote im Bildungsprogramm, z. B. durch die Durchführung von Präventions- und Sensibilisierungsschulungen im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung.

5.4 Handeln: Evangelische Erwachsenenbildung als safer space¹

Die Evangelische Erwachsenenbildung versteht sich als safer space, in dem Menschen ermöglicht werden soll, wertschätzend, diskriminierungssensibel und respektvoll miteinander zu lernen und zu arbeiten.

Ein "safer space" zeichnet sich aus durch:

- klare Zuständigkeiten und transparente Strukturen (u.a. durch schriftlich festgelegte Rollen-, Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibungen, sowie klare Kommunikationsregeln und Ansprechpersonen),
- nachvollziehbare Regeln zu Nähe und Distanz (siehe Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex und Rahmenschutzkonzept der EB Westfalen-Lippe e.V.),
- eine offene Gesprächskultur, in der Irritationen und Grenzempfindungen ernst genommen werden,
- die Verlässlichkeit, dass Hinweise auf Grenzverletzungen professionell, vertraulich und verantwortungsvoll bearbeitet werden.

Die EB verpflichtet sich, bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Übergriffe angemessen zu handeln, Betroffene zu schützen und Prävention kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies erfolgt nach den Handlungs- und Qualitätsstandards des EKD-weiten Konzeptes „Hinschauen – Helfen – Handeln.“

5.5. Selbstverpflichtungserklärung

Die Voraussetzung für die Mitarbeit ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. Die Selbstverpflichtungserklärung dient als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

5.6 Abstinenz- und Abstandsgebot

Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen sind unzulässig. Auch sexuelle Kontakte in Seelsorge- und Beratungssituationen stehen im Widerspruch zum Schutzauftrag und sind daher unzulässig (Abstinenzgebot). Jegliche Beziehungsangebote sowie die Anbahnung von persönlichen Kontakten, die über die rein professionelle Beziehung im Kontext der Erwachsenenbildungsarbeit hinausgehen, sind ebenfalls unzulässig. Dies gilt unabhängig von der Freiwilligkeit beider Parteien und ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt eines professionellen Arbeitsumfeldes.

Alle Gremienmitglieder sind verpflichtet, die Professionalität in jeder Situation zu wahren und das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu respektieren (Abstandsgebot). Jegliche Form von Kontakt oder Beziehungsangeboten, die das berufliche Verhältnis überschreiten oder in den privaten Bereich übergehen, sind strikt zu vermeiden, um das Vertrauensverhältnis und die Integrität der Bildungsarbeit zu sichern.

5.7 Weiter hinschauen – helfen – handeln: Qualitätssicherung, Weiterentwicklung/Controlling

In der Evangelischen Erwachsenenbildung ist Prävention ein kontinuierlicher Prozess, der bewusst gestaltet, regelmäßig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt wird. Um die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes dauerhaft zu sichern, werden konkrete Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings verbindlich verankert. Dazu gehören regelmäßige Reflexionsgespräche im Team, in denen Erfahrungen aus der Praxis ausgewertet, Herausforderungen benannt und Verbesserungsbedarfe identifiziert werden. Ebenso werden jährlich strukturierte Feedback-Formate mit Teilnehmenden, Kursleitungen und Kooperationspartner*innen durchgeführt, deren Ergebnisse systematisch ausgewertet und in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden.

Ein weiterer Baustein ist die kontinuierliche Fortbildung aller Mitarbeitenden: Schulungen zu Prävention, Grenzachtung, rechtlichen Neuerungen und institutionellen Standards werden verpflichtend angeboten und dokumentiert. Neue Mitarbeitende erhalten eine Einführung in das Schutzkonzept und werden in die bestehenden Melde- und Interventionswege eingewiesen. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen – mindestens alle zwei Jahre – einer umfassenden Revision unterzogen, bei der fachliche Entwicklungen, kirchliche Vorgaben und gesetzliche Änderungen berücksichtigt werden.

Zur Sicherstellung der Umsetzung im Alltag werden klare Verantwortlichkeiten definiert: Eine benannte Präventionsfachkraft oder ein kleines Präventionsteam übernimmt die Koordination, begleitet Prozesse, wertet Rückmeldungen aus und sorgt für Transparenz. Auch die Dokumentation von Vorfällen, Beobachtungen oder Verdachtsmomenten erfolgt nach festgelegten Standards, sodass Entwicklungen nachvollziehbar bleiben und institutionelle Lernprozesse ermöglicht werden.

Durch diese Maßnahmen wird Prävention als lebendiger, lernender Prozess verstanden. Das Prinzip „Weiter hinschauen – helfen – handeln“ prägt die Haltung der Evangelischen Erwachsenenbildung und stellt sicher, dass das Schutzkonzept nicht nur auf dem Papier besteht, sondern im Alltag wirksam gelebt wird.

6. Meldepflicht, Meldewege und Anlaufstellen

6.0 Meldepflicht

Bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung müssen Anliegen an die zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen gerichtet werden. Hier ist die Meldepflicht nach § 8 KGSsG zu beachten. Alle anderen Verhaltensweisen, die grenzverletzendes Verhalten zeigen, können bei der Vertrauensstelle angezeigt werden. Ein konstruktiver, transparenter und verantwortungsbewusster Umgang mit Meldungen ist kein Zeichen von institutionellem Versagen, sondern Ausdruck gelebter Verantwortung. Wir ermutigen alle, genau hinzusehen, Sorge zu tragen – und sich zu Wort zu melden, wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird.

6.1 Unabhängige Zentrale Anlaufstelle und Informationsplattformen im Bereich sexualisierte Gewalt

Während im Kirchengesetz und den gesetzlich geforderten Schutzkonzepten sexualisierte Gewalt je nach Rechtsform der Einrichtung die zuständigen Meldestellen vorgegeben sind, gibt es darüber hinaus eine unabhängige zentrale Anlaufstelle „help“. Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche erhalten unabhängig von den Meldestellen bei den Landeskirchen der EKvW, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL Beratung und Informationen über kirchliche, diakonische oder Beratungsangebote. „help“ übernimmt eine Lotsenfunktion. Eine Weitervermittlung an kirchliche und diakonische Ansprechstellen gehört ebenso dazu wie die Information über alternative und unabhängige Beratungsangebote. Betroffene können sich den Aufbau der Institutionen und die Zuständigkeitsbereiche für ihre Anliegen erläutern lassen. Die Beratung ist kostenlos, unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht. Die Pflicht zur Meldung von Fällen von sexualisierter Gewalt an die kirchlichen Meldestellen bleibt unberührt.

Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Telefon 0800 5040112 – kostenlos und anonym

Terminvereinbarung für tel. Beratung Mo:14-15.30h / Die bis Do: 10-12h (Stand Januar 2024)

Weitere Informationen und Angebote sind unter www.hinschauen-helfen-handeln.de, einer gemeinsamen Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zu finden.

6.2 Meldestelle in der EKvW

Meldewege und Hilfestellen

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben professionelle Ansprechpersonen. Wir arbeiten zusammen mit Beratungsstellen und qualifizieren Mitarbeitende, um angemessen reagieren zu können.

Die **Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist unter der Telefonnummer 0521 594-208 zu erreichen.

Die **Meldestelle** erreichen sie telefonisch unter 0521 594-381.

Seelsorgliche Begleitung, wenn gewünscht, ermöglichen wir durch speziell geschultes und qualifiziertes Personal.

Gleichzeitig ist auch die **Telefonseelsorge** per Telefon

unter 0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 zu erreichen.

Über den Kontakt zur Meldestelle, Informationen zum Vorgehen und Möglichkeiten der Beratung, Begleitung und Unterstützung informieren wir an verschiedenen Orten in den Räumen der Erwachsenenbildung, z.B. durch Handzettel, Broschüren, Aushänge oder Visitenkarten mit den relevanten Kontakten.

7. Verfahren bei Verdachtsfällen und Grenzverletzungen

7.1 Dokumentationspflichten, Umgang mit Hinweisen und Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

Im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen bestehen klare Vorgaben zur Dokumentation, zur Bearbeitung von Hinweisen und zur Kooperation mit staatlichen Stellen. Dazu gehört eine sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation aller relevanten Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit möglichen Grenzverletzungen oder Verdachtsmomenten stehen. Diese Dokumentation dient sowohl der Transparenz als auch der rechtlichen Absicherung und ermöglicht eine fachlich angemessene Weiterbearbeitung.

Anonyme Hinweise werden gemäß den Vorgaben des KGSsG ernst genommen und geprüft, auch wenn sie besondere Herausforderungen für die Bewertung und das weitere Vorgehen mit sich bringen. Entscheidend ist, dass jeder Hinweis – unabhängig von seiner Form – strukturiert aufgenommen und verantwortungsvoll bearbeitet wird.

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Meldepflichten und der im KGSsG beschriebenen Verfahren. Dabei wird das Verhältnis zwischen Seelsorgegeheimnis und Meldepflicht sorgfältig abgewogen, um sowohl den Schutz der Betroffenen als auch die rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Wo eine Meldung erforderlich ist, wird sie in enger Abstimmung mit den zuständigen kirchlichen Stellen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

7.2 Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen

Ein zentrales Element einer verantwortungsvollen Organisationskultur ist die Einrichtung niedrigschwelliger Beschwerdewege. Diese müssen nicht nur implementiert, sondern auch sichtbar gekennzeichnet und regelmäßig kommuniziert werden, damit alle Beteiligten wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können. Transparente und wiederkehrende Hinweise – etwa im Rahmen von Präventionsmaßnahmen oder bei Veranstaltungen – stärken das Vertrauen und senken die Hemmschwelle, Anliegen oder Beobachtungen mitzuteilen.

Darüber hinaus spielt die aktive Beteiligung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden eine wesentliche Rolle. Durch ihre Einbindung in Entscheidungsprozesse und die Bildung von Awareness-Teams, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, entsteht ein gemeinsames Verantwortungsgefühl. Diese Teams fungieren als ansprechbare, geschulte Personen, die aufmerksam begleiten, unterstützen und im Bedarfsfall intervenieren können. So wird Beteiligung nicht nur ermöglicht, sondern als gelebte Praxis sichtbar.